

Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Risikopolitik

Februar 2021



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU

Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Risikopolitik

Vom Verwaltungsrat im Februar 2021 verabschiedet.
Ab 3. Februar 2021 gültige Fassung.

1. Mandat

- 1.1. Der Ausschuss für die Risikopolitik (der „Ausschuss“) hat die Aufgabe, die Risikopolitik der Bank, einschließlich der für die EIB-Gruppe relevanten Aspekte, zu erörtern und den Verwaltungsrat der Bank darüber zu beraten. Dazu gibt er unverbindliche Stellungnahmen und/oder Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab, um ihm die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Ausschuss berät den Verwaltungsrat über die EIB-Politik im Hinblick auf die allgemeine Risikobereitschaft, Risikotoleranz und Strategie und prüft dazu den Rahmen für das Risikomanagement der EIB-Gruppe auf Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken. Er gibt Stellungnahmen und Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab, die sich darauf beziehen, ob die Strategien zur Identifizierung, Prüfung und Steuerung von Risiken für das Risikoprofil der Bank angemessen sind. Darüber hinaus erörtert er Strategien, die alle für die EIB-Gruppe relevanten Risiken betreffen.
- 2.2. Der Ausschuss berät den Verwaltungsrat zur Risikopolitik. Auf Vorschlag der Bank prüft er dazu die nachstehenden übergeordneten Unterlagen über die Risikopolitik und gibt Stellungnahmen und/oder Empfehlungen für den Verwaltungsrat ab:
 - Charta für das Risikomanagement der EIB-Gruppe
 - Leitlinien für die Kapitalnachhaltigkeit der EIB-Gruppe
 - Rahmen zur Risikobereitschaft der Gruppe
 - Bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung der Gruppe (ICAAP)
 - Bankinterner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung der Gruppe (ILAAP)
 - Notfallplan für die Liquiditätsversorgung der Gruppe
 - Sanierungsplan der Gruppe
 - Rahmen für Stresstests der Gruppe.
- 2.3. Der Ausschuss prüft und erörtert außerdem:
 - den Kapitalplan der Gruppe und spricht seine Empfehlung zur Kapitalallokation als Teil des Operativen Plans aus
 - vierteljährlich den Risikobericht
 - den jährlichen Bericht der Bank über erfolgte Umstrukturierungen laufender Operationen
 - die wichtigsten Änderungen der Kreditrisikoleitlinien und der Leitlinien für die Finanzrisiko- und die Aktiv-Passiv-Management-Politik, die von Zeit zu Zeit vom Direktorium der Bank genehmigt werden, und

- schriftliche Beiträge, die ihm vom Group Chief Risk Officer gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung vorgelegt werden.
- 2.4. Die Bank stellt sicher, dass der Ausschuss alle risikorelevanten Informationen so rechtzeitig und in einem Umfang erhält, dass er in der Lage ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Ausschuss erhält vor allem die folgenden Unterlagen:
 - (i) den monatlichen Risikobericht in Verbindung mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Informationen und
 - (ii) sonstige Schlüsselunterlagen, einschließlich für den Prüfungsausschuss vorbereiteter Unterlagen, die für das Risikomanagement relevant sind, wie etwa der Rahmen für die Best Practice im Bankensektor und der damit zusammenhängende Compliance-Überblick sowie der Operative Plan der Bank (OP).
 - 2.5. Neben der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen kann der Ausschuss dem Verwaltungsrat auch Rückmeldung zu sonstigen Unterlagen geben, die ihm von der Bank vorgelegt werden.
 - 2.6. Der Ausschuss wird seine Arbeit so weit wie möglich mit einem Arbeitszeitplan organisieren.

3. Mitglieder

Mitgliedschaft

- 3.1. Der Ausschuss setzt sich aus neun (9) Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Vorsitzenden ernannt werden, wobei pro Mitgliedstaat oder Ländergruppe, die stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung benennen, ein Mitglied benannt wird. Mitglieder, die aus dem Ausschuss zurücktreten möchten, informieren den Generalsekretär unverzüglich über ihre Absicht und über den Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt wirksam werden soll.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist freiwillig. Sämtliche ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats können Ausschussmitglied werden. Allerdings sollte eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Mitgliedstaaten im Ausschuss gewährleistet sein.
- 3.3. Jedes Mitglied des Ausschusses kann aus den ordentlichen oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern seines Mitgliedstaates oder seiner Ländergruppe, die stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Satzung der Bank benennen, ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses ernennen. Dieses stellvertretende Mitglied des Ausschusses ersetzt das ordentliche Mitglied des Ausschusses im Fall seiner Abwesenheit.
- 3.4. Der Ausschuss kann die Sachverständigen des Verwaltungsrats zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Ausschusses können konkrete Stellungnahmen oder Analysen bei diesen Sachverständigen einholen oder bei besonderem Bedarf auf externe Sachverständige zurückgreifen.

Vorsitz

- 3.5. Da es sich um einen Ausschuss des Verwaltungsrats handelt, wird der Vorsitz auf dieselbe Weise geregelt wie beim Verwaltungsrat selbst, also gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2

der Satzung und in Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bank. Den Vorsitz führt somit der Präsident der EIB, der ihn an einen Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Ausschusses delegieren kann.

- 3.6. Der Präsident lädt einen Sachverständigen des Verwaltungsrats mit besonderen Risikoqualifikationen ein, den Mitvorsitz in Sitzungen des Ausschusses zu übernehmen.

4. Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

- 4.1. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft Sitzungen des Ausschusses schriftlich über jedes mögliche Kommunikationsmedium ein, darunter auch elektronische.
- 4.2. Die Sitzungen des Ausschusses müssen spätestens zehn (10) Arbeitstage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden. Die Unterlagen dazu müssen generell mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem jeweiligen Sitzungstermin verfügbar sein.
- 4.3. Der Ausschuss tritt vierteljährlich und auf Antrag des Ausschussvorsitzenden oder von mindestens drei (3) Ausschussmitgliedern auch öfter zusammen.
- 4.4. Mitglieder können spätestens fünf (5) Tage vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretär Punkte für die Tagesordnung einreichen. Für Tagesordnungspunkte, die mindestens einen Kalendermonat vor der Sitzung eingereicht wurden, kann das beantragende Mitglied oder der Vorsitzende einen Bericht von den Dienststellen der EIB anfordern, die die angesprochenen Fragen prüfen.
- 4.5. Die Sitzungen können durch eine Zusammenkunft sämtlicher Ausschussmitglieder an einem bestimmten Ort oder in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Sitzungen können für den Vorabend einer Verwaltungsratssitzung anberaumt werden, oder es kann für sie ein gesonderter Termin festgelegt werden, wenn der Ausschuss längere Erörterungen und/oder eine umfassendere Vorbereitungszeit benötigt, um seine Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsunterstützung

- 4.6. Das mit der Aufsicht über das Risikomanagement betraute Mitglied des Direktoriums, der Group Chief Risk Officer und der Leiter Risikomanagement nehmen an jeder Sitzung des Ausschusses für die Risikopolitik teil und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder. Die anderen Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, ebenso die Leiter der Direktionen Finanzen und Finanzierungsoperationen. Auf Antrag beim Generalsekretär können auch Mitarbeiter der EIB-Gruppe an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- 4.7. Der Generalsekretär der Bank nimmt an jeder Sitzung des Ausschusses teil und übernimmt in Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung der EIB Sekretariatsaufgaben für den Ausschuss. Der Generalsekretär kann diese Aufgabe einem anderen Mitarbeiter der Bank, der ihm unmittelbar unterstellt ist, übertragen.

- 4.8. Zur Wahrung der Vertraulichkeit kann der Vorsitzende die Teilnahme auf den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses beschränken. Wird die Teilnahmebeschränkung jedoch nicht explizit festgelegt, können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, die keine ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sind, als Beobachter an den Sitzungen teilnehmen. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen kann bei Verfügbarkeit ein separater Raum eingerichtet werden, damit Referenten der Verwaltungsratsmitglieder die Sitzungen des Ausschusses mitverfolgen und Notizen anfertigen können, unter der Voraussetzung, dass sie der gleichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen wie die Verwaltungsratsmitglieder.
- 4.9. Der Ausschuss kann den Prüfungsausschuss zu einer Zusammenkunft einladen, um relevante Themen zu erörtern. Die Modalitäten der Sitzungen werden von beiden Ausschüssen vereinbart.
- 4.10. Der Ausschuss kann dazu einladen, gemeinsame Sitzungen mit dem Ausschuss für die Beteiligungspolitik abzuhalten, wenn entsprechende Unterlagen erörtert werden müssen. Auch gemeinsame Sitzungen mit anderen Ausschüssen des Verwaltungsrats können anberaumt werden, wenn sich dies als erforderlich erweist.

Stellungnahmen des Ausschusses

- 4.11. Das Sekretariat bereitet die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den vom Ausschuss erörterten Themen, wie vom Direktorium eingereicht, vor und leitet diese Stellungnahmen und Empfehlungen im Namen des Ausschusses an den Verwaltungsrat weiter.
- 4.12. Die Mitglieder des Ausschusses können außerdem Stellungnahmen zu Themen vorbringen, die unter das Mandat des Ausschusses fallen.
- 4.13. Formale Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses werden soweit möglich einvernehmlich abgegeben. Sollte dies nicht möglich sein, werden abweichende Auffassungen auf Antrag der betreffenden Ausschussmitglieder in den Stellungnahmen und Empfehlungen vermerkt.

Berichterstattung über die Sitzungen

- 4.14. Der Verwaltungsrat muss regelmäßig über die Fortschritte des Ausschusses informiert werden. Dazu gibt der Präsident auf jeder Verwaltungsratssitzung eine Erklärung ab, und nach jeder Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisnotiz erstellt.

5. Offenlegung und Vertraulichkeit

- 5.1. Fragen der Vertraulichkeit und Nichtoffenlegung sind in den einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodex des Verwaltungsrats geregelt.
- 5.2. Die vorliegende Aufgabenbeschreibung und die Namen der Mitglieder des Ausschusses werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

6. Änderung der Aufgabenbeschreibung

- 6.1. Die vorliegende Aufgabenbeschreibung wird vom Verwaltungsrat verabschiedet.

Aufgabenbeschreibung des Ausschusses für die Risikopolitik

Februar 2021



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
☎ +352 4379-22000
www.eib.org – ✉ info@eib.org